

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

Nachrichtlich:
Staatliche Feuerwehrschnulen
Landesfeuerwehrverband e.V.
Hilfsorganisationen
THW Landesverband Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	D2-2227-6-1-161	Herr Schwarz/	29.06.2021
	D1-2227-1-19	Frau Foerst	
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2646 / -12646	OPL1-360	Sachgebiet-D2@stmi.bayern.de
	089 2192-2568 / -12568		Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de

Hinweise für den Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren sowie Vereinsaktivitäten während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat mit der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05. Juni 2021 Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Daher und im Hinblick auf die deutlich gesunkenen Inzidenzwerte ist es vertretbar, auch den Ausbildungs- und Übungsdienst der Feuerwehren weiter zu intensivieren.

Auch wenn die Pandemie inzwischen deutlich begrenzt ist, ist der Erfolg aber weiterhin fragil. Bei der Ausgestaltung des Dienst-, Übungs- und Ausbildungsbetriebs der Feuerwehren sowie von Vereinsaktivitäten sollte daher stets berücksichtigt werden, dass die Pandemie noch nicht komplett besiegt ist und keinesfalls durch leichtfertiges Handeln das Erreichte wieder gefährdet werden darf. Es ist weiterhin stets zu beachten, dass die Feuerwehren zur kritischen Infrastruktur gehören und ein coronabedingter Ausfall einer Feuerwehr unbedingt vermieden werden muss.

Gleichwohl ist anerkennend festzustellen, dass die bayerischen Feuerwehren bisher sehr verantwortungsbewusst in der Corona-Pandemie gehandelt haben und es zu keinem coronabedingten Komplettausfall von Feuerwehren gekommen ist

Allgemein sind bei der Entscheidung über die Durchführung des Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetriebes sowie der Vereinsaktivitäten die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die örtliche Entwicklung der Zahl der Infizierten und die Impfquote bei den Feuerwehrdienstleistenden, in die Überlegungen einzubeziehen. Im Einzelnen finden folgende Regelungen Anwendung:

a) Dienstbetrieb, auch Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort

Für den Dienstbetrieb sowie den Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort gilt weiterhin die Ausnahme von der allgemeinen Kontaktbeschränkung, nunmehr geregelt in § 6 Abs. 3 der 13. BayIfSMV. Die Ausnahme gilt u.a. für „dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist“. Demnach ist der Feuerwehrdienst – auch in Form des Ausbildungs- und Übungsbetriebs – grundsätzlich nach wie vor inzidenzunabhängig zulässig. Dies gilt ebenso für dienstliche Besprechungen/Zusammenkünfte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (z.B. Kommandantenwahl, Besprechungen der Kreisbrandinspektion, o.ä.)

Dabei ist nach § 2 der 13. BayIfSMV weiterhin, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Überdies haben die Gemeinden als Dienstherrn weiterhin sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes, die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die KUVB gibt hierzu weiterführende Hinweise und Empfehlungen, abrufbar unter <https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/corona-pandemie/>

Für die Feuerwehrgrundausbildung der über 16-Jährigen in der Jugendfeuerwehr

gelten die obigen Ausführungen zum Übungs- und Ausbildungsbetrieb entsprechend. Zu den Voraussetzungen, unter denen sonstige Aktivitäten der Kinder- und Jugendfeuerwehr stattfinden können, veröffentlicht der LFV in Abstimmung mit dem Bayerischen Jugendring Hinweise unter <https://www.lfv-bayern.de/informationen/faqs-zum-umgang-mit-dem-coronavirus/#heading-wiederaufnahme-des-ausbildungs-und-ubungsbetriebs-der-jugendfeuerwehren-und-gruppenstunden-in-der-kinderfeuerwehr> .

b) Institutionalisierte Ausbildungsbetrieb

Für den „institutionalisierten“ Ausbildungsbetrieb, wie z.B. in den Feuerweherschulen oder auch in den Kreisausbildungsstätten haben auch bei einer Inzidenz über 100 die bundesrechtlichen Bestimmungen des § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Aus- und Fortbildungen bei den Feuerwehren von den Beschränkungen für den Präsenzunterricht an Schulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen ausgenommen, sofern ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche getestet werden und die Aus- und Fortbildung für die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich ist. Diese Regelungen der sog. „Bundesnotbremse“ treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft und werden angesichts der derzeit wesentlich niedrigeren Inzidenzen auch nicht verlängert.

Damit finden für den „institutionalisierten“ Ausbildungsbetrieb die allgemeinen Bestimmungen des § 22 der 13. BayIfSMV zum Bereich der außerschulischen Bildung Anwendung. Dort ist insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern, eine Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann (insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen), und die Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen.

c) Vereinssitzungen

Für Vereinssitzungen ist nach § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV folgende Personenanzahl zulässig:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel; die Teilnehmer müssen dabei über einen Testnachweis (§ 4 der 13. BayIfSMV) verfügen.

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.

Vollständig geimpfte (14 Tage nach der letzten Impfung) oder genesene Personen (mit geeignetem Nachweis) bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt. Voraussetzung ist dabei, dass bei diesen Personen kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Covid-19-Infektion besteht.

d) Veranstaltungen aus besonderem Anlass

Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 der 13. BayIfSMV werden auch private und öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Fahrzeugweihe, 150-jähriges Jubiläum, u. ä.) mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis wieder ermöglicht.

Für private Veranstaltungen, d.h. solche, bei denen die Teilnehmer untereinander in einem engeren privaten/dienstlichen Kontext stehen bzw. in ähnlicher Personenkonstellation regelmäßig wiederkehrend aufeinandertreffen (z.B. Teilnehmer nur aus dem Verein oder der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr), gelten die unter Buchstabe c) für Vereinssitzungen genannten Personenobergrenzen, wiederum zuzüglich geimpfter und genesener Personen.

Eine öffentliche Veranstaltung liegt im Gegensatz dazu bei einem aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzten Teilnehmerkreis ohne regelmäßigen privaten/dienstlichen Kontakt vor (z.B. Veranstaltung auch mit Familienangehörigen, Teilnehmern aus Nachbargemeinden oder aus der Kommunalpolitik). Hier gelten die unter Buchstabe c) für Vereinssitzungen genannten Personenobergrenzen, allerdings einschließlich geimpfter oder genesener Personen.

e) Sonstige soziale/gesellige Aktivitäten von Verein oder Feuerwehr

Sonstige Veranstaltungen und soziale/gesellige Aktivitäten von Verein oder Feuerwehr sind nach § 7 Abs. 3 der 13. BayIfSMV derzeit untersagt. Erlaubt bleiben jedoch Zusammenkünfte, die sich im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung (§ 6 der 13. BayIfSMV) bewegen:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 drei Hausstände, max. 10 Personen,

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten: 10 Personen, jeweils zuzüglich Geimpfte und Genesene.

Weitere Informationen sind u.a. auch auf der „Lernbar“ der Staatlichen Feuerweherschulen in Bayern (<https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/download/>), den Internetseiten des Landesfeuerwehrverbands Bayern, der KUVB und der DGUV verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiegand
Ministerialdirigent